

Exposé

Thema:

**Rückerwerb vom gutgläubigen Eigentumserwerber
durch den Nichtberechtigten**

Dissertationsgebiet:

Zivilrecht

Dissertant:

Mag. Marc Kordel

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gert Iro

Dissertationsthema und Problemstellung

Thema der Dissertation wird der Rückerwerb einer gutgläubig erworbenen Sache durch den Nichtberechtigten sein.

Der gutgläubige Erwerb zeichnet sich von Gesetzes wegen schon dadurch aus, dass nicht vom Eigentümer erworben wird bzw. von einer durch den Eigentümer ermächtigten Person. In der Dissertation wird vorwiegend auf den Erwerb vom Vertrauensmann und dem Unternehmer in seinem gewöhnlichen Unternehmen eingegangen, da ein Rückerwerb bei einer öffentlichen Versteigerung praktisch keinerlei Rolle spielt.

Erwirbt nun eine Person gutgläubig Eigentum an einer Sache, was die Einhaltung aller Voraussetzungen nach § 367 ABGB notwendig macht, so hat er an dieser Sache das volle Eigentum und kann die erworbene Sache grundsätzlich an jeden Dritten weiterveräußern.

Die Problemstellung, die meiner Dissertation zu Grunde liegt ist nun die, dass der gutgläubige Eigentumserwerber die erworbene Sache wieder verkaufen möchte und zwar an denjenigen, von dem er die Sache ursprünglich gutgläubig erworben hat, vom Nichtberechtigten.

Der Erwerb kraft guten Glaubens beinhaltet eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse eines redlichen Verkehrs, auf das Vertrauen auf die Berechtigung des Veräußerers und dem Interesse des Eigentümers, sein Eigentum zu erhalten.

§ 367 ABGB ist einer der Fälle, in dem das Interesse des Erwerbers, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, höher gewertet wird als jenes des Eigentümers. Die Interessen des Nichtberechtigten sind von dieser Regelung jedoch nicht umfasst.

Wenn der Nichtberechtigte die Sache nun zurückerwirbt, muss man sich fragen, wer nun Eigentum erlangt hat. Denn für den anfänglichen Eigentümer der Sache sieht es nach wie vor so aus, als wäre die Sache noch in seinem Eigentum und der Nichtberechtigte habe die Sache nicht veräußert. Wie erwähnt ist der Nichtberechtigte auch nicht von der Interessenabwägung des § 367 umfasst. Daher könnte man annehmen, das Eigentum fällt mit Zeitpunkt des Erwerbs durch den Nichtberechtigten wieder zurück an den ursprünglichen Eigentümer.

Dafür sprechen auch Erwägungen des Gerechtigkeitsgefühl, welches uns sagt, dass derjenige, der eine Sache verkauft, obwohl er dazu nicht berechtigt war, um sich diese Sache später wieder anzueignen und durch Einschaltung eines gutgläubigen Mittelsmann volles Eigentum zu erlangen, kein Eigentum an der Sache erhalten soll. Andererseits steht dem das Argument gegenüber, dass der Gutgläubige ja volles Eigentum erworben hat und die Sache an jeden

weiterveräußern kann, den er sich als Vertragspartner auswählt und sein Vertragspartner ebenfalls das volle Eigentum erhält.

Nun lassen sich daraus einige Problemfälle kreieren. Etwa wenn der Eigentümer nicht weiß, wer der Nichtberechtigte ist, dann kann er nicht von seinem fortgesetzten Eigentum ausgehen, dies ist dann der Fall, wenn die Sache gestohlen wurde. Oder der Nichtberechtigte weiß gar nicht, dass er nicht berechtigt war, weil er dachte, ihm wurde die Sache geschenkt. Sind dann seine Interessen bei einem evtl. entgeltlichen Rückerwerb doch geschützt?

Was ist, wenn der Nichtberechtigte die Gutgläubigkeit seines Gegenübers ausnutzt oder der Nichtberechtigte sogar der eigentliche Dieb der Sache war?

Im Rahmen meiner Dissertation soll jedoch nicht allein auf das österreichische Recht Bezug genommen werden. Es wird eine Rechtsvergleichung mit dem deutschen Recht vorgenommen. Das deutsche Recht bietet eine größere Bandbreite an Literatur und Judikatur und hat sich mit ebendiesem Thema teilweise sehr eingehend beschäftigt.

Zielsetzung

Vorrangiges Ziel dieser Arbeit ist die wissenschaftliche Erarbeitung von Lösungsansätzen für die Problemstellung des Rückerwerbs vom gutgläubigen Eigentümer durch den Nichtberechtigten sowie die derzeitigen Lösungsansätze aufzuzeigen. Dieses Problem ist in der Praxis bis dato noch eher selten. Was wohl daran liegt, dass der Nichtberechtigte eher selten die Sachen zurückerwerben will.

Taucht dieses Problem in der Praxis jedoch auf, so ist es oft schwierig eine Lösung zu finden, mit der die Mehrheit leben könnte.

Der gutgläubige Erwerb ist dem deutschen BGB nicht fremd, in den §§ 929 ff BGB finden sich dem österreichischen Recht sehr ähnliche Regelungen. Auf Grund dieser Ähnlichkeit und einer großen Fülle an Literatur und Judikatur ist es zweckdienlich auch das deutsche Recht in die Dissertation einfließen zu lassen und rechtsvergleichend zu arbeiten.

Die Dissertation verfolgt als Ziel primär herauszuarbeiten, dass das Eigentum grundsätzlich nicht an den ursprünglichen Eigentümer zurückfällt, sondern der Nichtberechtigte das Eigentum erlangt und der Eigentümer auf andere Weise seine Sache bzw. Ersatz dafür herausverlangen muss. Jedoch in bestimmten Fällen das Eigentum sehr wohl auf den ursprünglichen Eigentümer mit Zeitpunkt des Erwerbs durch den Nichtberechtigten übergeht.

Überblick über den derzeitigen Forschungsstand

Der Forschungsstand in Österreich ist doch sehr überschaubar. Höchstgerichtliche Rechtssprechung gibt es derzeit nur einige wenige, diese beschäftigen sich zwar mit diesem Thema, gehen jedoch nicht allzu sehr in die Tiefe. Der OGH sagt jedoch klar, dass der Nichtberechtigte das volle Eigentum an der Sache erlangt.

Entgegen der OGH Meinung steht ein großer Teil der Lehre. Am Tiefgründigsten mit diesem Thema hat sich wohl Spielbüchler (*Spielbüchler*, ÖBA 2000, 361) beschäftigt. Daneben sind in den Kommentaren immer wieder kurze hinweise auf diese Thematik gegeben (*Klang* in *Klang*, Kommentar zum ABGB² II 221; *Spielbüchler* in *Rummel*, ABGB² Rz 12 zu § 367; *Klicka* in *Schwimann*, ABGB² Rz 5 zu § 367). In Lehrbüchern finden sich meist nur kurze Verweise auf diese Arbeiten ohne sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen – positive Ausnahme ist *Gschnitzer* (*Gschnitzer*, Österreichisches Sachenrecht² 114).

Der Meinungsstand reicht dabei von Eigentum fällt zurück bis hin zu der Nichtberechtigte erhält volles Eigentum mit teilweise verschiedenen Begründungen.

Die Fülle an Literatur und Meinungen ist in Deutschland um einiges umfangreicher, läuft vom Meinungsstand jedoch auf dasselbe hinaus. Ein Teil der deutschen Meinungen will das Eigentum auf den ursprünglichen Eigentümer übergehen lassen und ein anderer Teil belässt das Eigentum beim Nichtberechtigten.

Methode

Es soll zunächst auf das österreichische Modell des gutgläubigen Erwerbs eingegangen werden, auch auf andere Normen als § 367 ABGB. Es wird ein kurzer Überblick über verschiedene Erwerbsmöglichkeiten kraft guten Glaubens erstellt. Das Thema soll allerdings hauptsächlich anhand von § 367 ABGB bearbeitet werden. Nach diesem Überblick wird auf das Hauptproblem eingegangen und auf die diversen Meinungen in Österreich. Diese sollen in dieser Arbeit auch kritisch begutachtet werden. Im Anschluss an den österreichischen Gutgläubenserwerb wird der gutgläubige Erwerb im BGB erörtert und auf das Problem des Rückerwerbs durch den Nichtberechtigten eingegangen und auch Vergleiche zum österreichischen Recht gezogen werden. Zum Schluss der jeweiligen Rechtsgebiete soll eine kurze Zusammenfassung der derzeitigen Meinungsstände und die Lösungsansätze dargeboten werden. Nach der Bearbeitung beider Rechtsgebiete folgt ein eigener Lösungsansatz. Das

Ende der Dissertation wird ein Resümee über die jeweiligen rechtlichen Meinungen und die eigene Meinung bzw. den erarbeiteten Lösungsversuch bilden.

Gliederung

1. Einführung

2. Der Erwerb kraft guten Glaubens in Österreich

- 2.1. Gutgläubiger Erwerb nach § 367 ABGB
- 2.2. Gutgläubiger Erwerb nach § 371 ABGB
- 2.3. Gutgläubiger Erwerb nach § 456 ABGB
- 2.4. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 63ff GBG

3. Der Rückerwerb durch den Nichtberechtigten in Österreich

- 3.1. Weiterveräußerung des Gutgläubigen an Dritte
- 3.2. Rückerwerb durch den Nichtberechtigten
 - 3.2.1. Lehre und Judikatur zum Rückerwerb
 - 3.2.2. Rechtsfolgen des Rückerwerb

4. Zusammenfassung des österreichischen Forschungsstandes

5. Der Erwerb kraft guten Glaubens in Deutschland

6. Der Rückerwerb durch den Nichtberechtigten in Deutschland

- 6.1. Weiterveräußerung an Dritte
- 6.2. Veräußerung an den Nichtberechtigten

- 6.2.1. Lehre und Judikatur zum Rückerwerb
- 6.2.2. Rechtsfolgen des Rückerwerbs

7. Zusammenfassung des deutschen Forschungsstandes

8. Alternativer Lösungsansatz

- 8.1. Die Person „Nichtberechtigter“
- 8.2. Gestohlene Sachen im Österreichischen Recht
- 8.3. Schadenersatz und Bereicherung anstatt §§ 366, 372 ABGB
- 8.4. Rückfall des Eigentums auf den ursprünglichen Eigentümer

9. Resümee

Zeitplan

Im Sommersemester 2010 wird ein Großteil des universitären Ablaufes erledigt.

1. VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre wurde im Diplomstudium bereits absolviert und für das Doktoratsstudium angerechnet.
2. SE oder KU zur Judikatur- oder Textanalyse wird im SoSe 10 absolviert, SE Religionsfreiheit und europäisches Antidiskriminierungsrecht (Judikatureseminar).
3. Seminar im Dissertationsfach (Vorstellung Dissertationsthema) wird am 23.06.2010 bei meinem Betreuer Prof. Dr. Iro, im Rahmen des Seminars aus Wohnrecht, absolviert. Wie mit Prof. Dr. Iro besprochen wurde in diesem Rahmen auch meine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten bewertet.
4. Zusätzliches Seminar im Dissertationsfach SE Höchstgerichtliche Rechtsprechung aus dem Zivilrecht wird im SoSe 10 absolviert.

5. Zusätzliches Seminar im Wahlbereich wird im SoSe 2010, SE Praktische Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsverbotes, absolviert.
6. Lehrveranstaltungen aus Dissertationsfach oder Bereich der Wahlfächer SoSe 10, WS 10/11
7. Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens August 2010
8. Literaturrecherche und Vorbereitungsarbeiten ab SoSe 2010
9. Begutachtung der Dissertation durch Betreuer wird angestrebt zum Juni 2011
10. Einreichung und Beurteilung der Dissertation folgend auf die Begutachtung durch den Betreuer
11. Defensio wird Dezember 2011 angestrebt

Das Sommersemester 2010 wurde von mir dazu genutzt, nahezu alle Pflichtlehrveranstaltungen für das Doktoratsstudium zu absolvieren, weshalb es mir möglich ist, das gesamte WS 10/11 mit der intensiven Arbeit an der Dissertation zu verbringen, weswegen ich in der Lage sein sollte, den doch sehr straffen Zeitplan einzuhalten. Große Teile der Literatur, insb. die dt. Literatur, habe ich, wie mit Prof. Iro auch besprochen, schon als Vorbereitung für das Seminar zur Vorstellung meines Dissertationsthemas recherchiert und bearbeitet.

Sach- oder Finanzmittel

Soweit bisher ersichtlich bedarf es keiner zusätzlichen Sach- und/oder Finanzmittel für die Dissertation. Die notwendigen Unterlagen stehen derzeit über die Rechtsdatenbank bzw. die Bibliothek der Universität Wien zur Verfügung.

Vorläufiges Literaturverzeichnis

Baur, Sachenrecht, 18. Auflage (2009).

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band 1, 2. Auflage (1957).

Gschnitzer, Österreichisches Sachenrecht, 2. Auflage (1985).

Henssler, Der allzu großzügige Lieferant, JuS 2000, 156 ff.

Iro, Apathy (Hrsg), Bürgerliches Recht IV Sachenrecht, 3. Auflage (2008).

Jauernig, Kommentar zum BGB, 13. Auflage (2007).

Klang, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Band 2 (1950).

Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹³, Band 1 (2006).

Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹³, Band 2 (2007).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage, Band 6 (2009).

Nüßgens, Der Rückerwerb des Nichtberechtigten (1939).

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage (2010).

Prütting, Sachenrecht, 33. Auflage (2008).

Reichel, Grünhutsz, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 42, 247 f (1916).

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1 (2000).

Schulze, Kommentar zum BGB, 6. Auflage (2009).

Spielbüchler, Der Rückerwerb durch den Nichtberechtigten - Ein alter Gedanke zu einem jungen Urteil, ÖBA 2000, 361.

Schwimann, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 2 (2005).

Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Auflage (2002).

Staudinger, Kommentar zum BGB, 13. Auflage, §§ 925 – 934 (2004).

Tiedtke, Gutgläubiger Erwerb (1985).

Weber, Gutgläubiger Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, JuS 1999, 1ff.

Westermann, BGB-Sachenrecht, 11. Auflage (2005).

Wiegand, Der Rückerwerb des Nichtberechtigten, JuS 1971, 62ff.

Wieling, Sachenrecht, 5. Auflage (2007).

Wilhelm, Sachenrecht, 2. Auflage (2002).

Wolf, Sachenrecht, 17. Auflage (2001).

Wolf/Lange, Der praktische Fall - Bürgerliches Recht: Pfändung von Anwartschaftsrechten, JuS 2003, 1180.

Zeranski, Prinzipien und Systematik des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen, JuS 2002, 340.